



1. Einführung	3
1.1 Sinn und Zweck	
1.2 Anwendungsbereich	
1.3 Inkrafttreten	
1.4 Ehrenamtlichkeit	
1.5 Arten von Entschädigungen	
2. Mitgliederbeitragsreduktion	3
2.1 Grundsatz	
2.2 Punktesystem	
2.3 Auszahlung	
3. Pauschalspesen	3
3.1 Grundsatz	
3.2 Umfang der Pauschale	
3.3 Auszahlung	
4. Effektive Spesen und Barauslagen	4
4.1 Grundsatz	
4.2 Definition des Spesenbegriffs	
4.3 Antrag auf Spesenrückerstattung	
4.4 Auszahlung	
5. Ausbildungskosten	4
5.1 Grundsatz	
5.2 Umfang der Kosten	
5.3 Antrag auf Kostenrückerstattung	
5.4 Auszahlung	
6. Repräsentationskosten	4
6.1 Externe Repräsentation	
6.2 Interne Repräsentation	
6.3 Antrag auf Kostenrückerstattung	
6.4 Auszahlung	
7. Nachwuchsförderbonus	5
7.1 Grundsatz	
7.2 Höhe des Bonus	
7.3 Zweck des Bonus	
7.4 Bedingungen	
7.5 Auszahlung	
8. J&S-Beteiligung	5
8.1 Grundsatz	
8.2 Bedingungen	
8.3 Ausnahmen	
8.4 Auszahlung	
9. Spesen-Entschädigung Schiedsrichter	6
9.1 Grundsatz	
9.2 Bedingungen	
9.3 Pauschale	
9.4 Kursgebühren und Ausrüstung	
9.5 Auszahlung	

Anhang A: Funktionsliste	7
Anhang B: Tagesansätze für Nachwuchsförderbonus	8
Anhang C: Berechnungsbeispiele für Juniorentrainerentschädigung	8

1. Einführung

1.1 Sinn und Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Art und Höhe der Entschädigungen, welche an Funktionäre der VIPERS InnerSchwyz ausgerichtet werden. Dieses Dokument sowie dessen Anhänge werden jährlich zu Beginn des Vereinsjahres überarbeitet und sofern nötig aktualisiert. Die Definition liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Änderungsanträge nimmt der Vorstand in schriftlicher Form entgegen und wird zu gegebener Zeit darüber befinden.

1.2 Anwendungsbereich

Obwohl die Funktionen in der männlichen Form Erwähnung finden, ist dabei immer auch die weibliche Form der Logik entsprechend zu verstehen. Die Regelungen umfassen sämtliche Funktionen, welche auf der Funktionsliste in Anhang A aufgeführt sind und somit entschädigungsberechtigt sind.

1.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde innerhalb des Vorstandes erarbeitet und wird erstmals für das Vereinsjahr 2008/09 angewendet. Somit werden alle für die Saison 2008/09 anfallenden Entschädigungen nach der Definition dieses Reglements behandelt.

1.4 Ehrenamtlichkeit

Die Funktionäre der VIPERS INNERSCHWYZ sind grundsätzlich im Ehrenamt für den Verein tätig. Effektive Auslagen sollen aber abgegolten werden. Es werden grundsätzlich keine Löhne ausbezahlt.

1.5 Arten von Entschädigungen

In diesem Reglement werden folgende Entschädigungsformen unterschieden:

- Mitgliederbeitragsreduktion
- Pauschalspesen
- Effektive Spesen und Barauslagen
- Ausbildungskosten
- Repräsentationskosten
- Nachwuchsförderbonus
- J&S-Beteiligung
- Entschädigung Schiedsrichter

2. Mitgliederbeitragsreduktion

2.1 Grundsatz

Für den Verein tätige Funktionäre erhalten eine Reduktion des Mitgliederbeitrages in Abhängigkeit ihrer Leistung.

2.2 Punktesystem

Jede Funktion erhält in der Funktionsliste einen Punktwert zwischen 1 und 3 zugeordnet, welcher die Leistungen der unterschiedlichen Tätigkeiten gewichtet. Jeder Punkt entspricht einer Reduktion von CHF 50. Es können bis max. 3 Punkte angerechnet werden, was einer Reduktion von maximal CHF 150 entspricht. Übersteigt die Reduktion den Mitgliederbeitrag, wird der übersteigende Betrag nicht ausbezahlt.

2.3 Auszahlung

Die Gutschriften werden direkt auf den Mitgliederbeitragsrechnungen per Ende Juni vorgenommen. Massgebend sind die Funktionärslisten per Ende Juni. Allfällige unterjährige Engagements werden zum Ende des Vereinsjahres beurteilt und zurückvergütet.

3. Pauschalspesen

3.1 Grundsatz

Pauschalspesen werden nur im Einzelfall ausgerichtet und sind vom Vorstand zu genehmigen.

3.2 Umfang der Pauschale

Der Umfang der Pauschale wird vorgängig schriftlich geregelt und kann Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telekommunikationskosten o.ä. umfassen. Die Auszahlung der Pauschale kann an weitere Bedingungen geknüpft werden.

3.3 Auszahlung

Die Art und der Zeitpunkt der Auszahlung werden vorgängig schriftlich geregelt.

4. Effektive Spesen und Barauslagen

4.1 Grundsatz

Es werden nur effektive Spesen gegen Vorlegen der entsprechenden Belege entschädigt.

4.2 Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die Funktionäre im Interesse des Vereins anfallen sind. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Spesen möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Arbeitsausführung nicht notwendig waren, werden vom Verein nicht übernommen, sondern sind von den Mitgliedern selbst zu tragen.

4.3 Antrag auf Speserückerstattung

Die Funktionäre sind angewiesen, die Rückerstattung mit dem offiziellen Spesenformular zu beantragen. Nebst den Originalbelegen sind Grund und Beschreibung der Auslagen sowie die gewünschte Zahlungs- verbindung beizulegen.

4.4 Auszahlung

Nach der Genehmigung durch den Ressortverantwortlichen werden die Unterlagen zur Auszahlung an den Finanzchef weitergeleitet. Die Auszahlung erfolgt in der Regel per 25. jeden Monats.

5. Ausbildungskosten

5.1 Grundsatz

Die Ausbildungskosten, welche zu einer optimierten Ausübung der Vereinstätigkeiten anfallen, werden vom Verein übernommen, sofern sie vorgängig vom Ressortleiter genehmigt wurden.

5.2 Umfang der Kosten

Es werden nur effektive und belegte Kurskosten abgegolten. Fahrtkosten werden entsprechend dem Betrag eines 2. Klasse-Tickets mit öffentlichen Verkehrsmitteln entschädigt, Verpflegungskosten in Form einer Pauschale von CHF 15 pro Mahlzeit.

5.3 Antrag auf Kostenrückerstattung

Die Funktionäre sind angewiesen, die Rückerstattung mit dem offiziellen Formular zu beantragen. Es sind sämtliche Originalbelege sowie alle weiteren notwendigen Dokumente beizulegen und die gewünschte Zahlungs- verbindung anzugeben.

5.4 Auszahlung

Nach der Genehmigung durch den Ressortverantwortlichen werden die Unterlagen zur Auszahlung an den Finanzchef weitergeleitet und in der Regel per 25. jeden Monats bezahlt.

6. Repräsentationskosten

6.1 Externe Repräsentation

Kosten, welche die externe Repräsentation des Vereins zum Zweck haben, werden vom Verein übernommen, sofern der entsprechende Anlass vorgängig vom Vorstand genehmigt wurde. Es werden nur effektive und belegte Repräsentationskosten abgegolten. Fahrtkosten werden entsprechend dem Betrag eines 2. Klasse-Tickets mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Verpflegungskosten in Form einer Pauschale von CHF 15 pro Mahlzeit entschädigt.

6.2 Interne Repräsentation

Bei internen Repräsentationsanlässen wird jeweils die erste Runde mit non-alkoholischen Getränken vom Verein übernommen. Als solche Anlässe gelten Vorstands- und Kommissionssitzungen, bei welchen min. 1 Vorstandsmitglied anwesend ist. Bei Sitzungen ohne Vorstands- beteiligung ist vorgängig eine Genehmigung des verantwortlichen Vorstandsmitgliedes einzuholen, um die Rückerstattung dieser Kosten geltend machen zu können.

6.3 Antrag auf Kostenrückerstattung

Die Funktionäre sind angewiesen, die Rückerstattung mit dem offiziellen Formular zu beantragen. Es sind sämtliche Originalbelege sowie alle weiteren Dokumente beizulegen und die gewünschte Zahlungsverbindung anzugeben.

6.4 Auszahlung

Nach der Genehmigung durch den Ressortverantwortlichen werden die Unterlagen zur Auszahlung an den Finanzchef weitergeleitet und in der Regel per 25. jeden Monats bezahlt.

7. Nachwuchsförderbonus

7.1 Grundsatz

Personen, welche direkt an der Nachwuchsförderung beteiligt sind, erhalten einen zusätzlichen Nachwuchsförderbonus.

7.2 Höhe des Bonus

Die Höhe des Bonus wird in Abhängigkeit der jeweiligen Mannschaft und der Anzahl Meisterschaftstage berechnet. Die Ansätze werden pro Mannschaft (nicht pro Person) festgelegt und sind in Anhang B festgehalten.

7.3 Zweck des Bonus

Der Nachwuchsförderbonus soll die entsprechenden Trainer animieren, dem Nachwuchs eine qualitativ gute Ausbildung zu bieten. Ausserdem entschädigt er für allfällige Zusatzauslagen, welche sich aus der Nachwuchstätigkeit ergeben. Darunter fallen insbesondere Fahr- und Telekommunikationskosten, welche schwer belegbar sind.

7.4 Bedingungen

Die TK kann Bedingungen an die Auszahlung des Bonus knüpfen. Diese können beispielsweise Inhalte wie der Nachweis der Trainingsplanung, die laufende Führung der Anwesenheitsliste o.ä. umfassen. Diese Bedingungen werden den bonusberechtigten Person zum Anfang der Saison kommuniziert und deren Einhaltung laufend überprüft.

7.5 Auszahlung

Nach Genehmigung durch die TK wird die erste Hälfte des Bonus zum Ende des Kalenderjahres, die zweite zum Ende des Vereinsjahres ausgezahlt.

8. J&S-Beteiligung

8.1 Grundsatz

Personen, welche dank ihrer J&S-Anerkennung, öffentliche Beiträge aus dem Trainings- und Meisterschaftsbetrieb erwirtschaften, erhalten eine Beteiligung von 40% an den von ihnen generierten Einnahmen.

8.2 Bedingungen

Die TK kann Bedingungen an die Auszahlung der Beteiligung knüpfen. Diese können beispielsweise Inhalte wie der Nachweis der Trainingsplanung, die laufende Führung der Anwesenheitsliste o.ä. umfassen. Diese Bedingungen werden den bonusberechtigten Person zum Anfang einer Saison kommuniziert und deren Einhaltung laufend überprüft.

8.3 Ausnahmen

Von der J&S-Beteiligung ausgenommen sind allfällige Erträge aus dem Juniorenlager, da die Lagerleitung mit Kost und Logis entschädigt wird.

8.4 Auszahlung

Die J&S-Beteiligung wird erst nach der effektiven Abrechnung durch das J&S (im Normalfall im Juli) ausgezahlt.

9. Spesen-Entschädigung Schiedsrichter

9.1 Grundsatz

Für Personen, welche sich bereit erklären für den Verein als Schiedsrichter tätig zu sein, wird eine Spesen-Entschädigung ausbezahlt.

9.2 Bedingungen

Die Grundlage für die Auszahlung ist die offizielle Anerkennung als Schiedsrichter für den Verein. Verliert ein Schiedsrichter die Anerkennung kann der Verein die Pauschale kürzen. Durch den Schiedsrichter eingehandelte Bussen werden verrechnet.

9.3 Pauschale

Ein Schiedsrichter erhält pro Jahr eine Entschädigung von CHF 500.--. Ab dem zweiten Jahr erhöht sich diese Pauschale um CHF 100 pro Jahr. Maximal werden jedoch CHF 1'000 pro Schiedsrichter und Vereinsjahr ausbezahlt.

9.4 Kursgebühren und Ausrüstung

Die Gebühren für Schiedsrichterkurse werden vom Verein übernommen. Eine Schiedsrichterausrüstung wird vom Verein leihweise zur Verfügung gestellt.

9.5 Auszahlung

Die Schiedsrichterpauschale wird in zwei Raten jeweils im Dezember und Ende Saison ausbezahlt. Kursgebühren können mittels Spesenformular bei der Geschäftsstelle eingefordert werden.

Anhang A: Funktionsliste

Tätigkeit	Punkte	Pauschalspesen	Effektive Spesen	Ausbildungskosten	Repräsentationskosten	Nachwuchsförderbonus	J&S-Entschädigung	Bemerkungen
Gesamtverein								
Mitglied Vorstand	3		X	G	G			
Mitglied Sponsoringkommission	2		X	G	G			
Mitglied Webteam	2		X	G				
PressechefIn Verein	1		X	G	G			
Mitglied Team Viper	1		X	G				
Ressort Leistungssport								
TrainerIn Herren 1	3	V	X	G				
AssistenztrainerIn Herren 1	3	V	X	G				
BetreuerIn Herren 1	2		X	G				
PressechefIn Herren 1	2		X	G	G			
SpielsekretärIn	1		X	G				
KoordinatorIn Matchprogramm	1		X	G				
Ressort Nachwuchs								
Verantwortliche Nachwuchstrainer	3		X	G	G		X	
TrainerIn Junioren	3		X	G		X	X	
TrainerIn Unihockeyschule	2		X	G			X	
GoalietrainerIn	1		X	G			X	
J&S Coach	1		X	G			X	
JuniorenlagerleiterIn	1		X	G				Kost & Logis
Ressort Breitensport								
Verantwortliche(r) Schiedsrichter	1		X	G				
SchiedsrichterIn		X		G				Gem. Reglement Punkt 9
TrainerIn Breitensportteams	3		X	G				
KoordinatorIn Breitensportteams	1		X	G				
Verantwortliche(r) Material	1		X					
Ressort Events								
Verantwortliche(r) Heimspiele	2		X	G				
Team Heimspiele Herren 1/U21	3		X	G				
Team Heimspiele Turniere	3		X	G				
Team Kiosk	2		X	G				
Mitglied Event Team	2		X	G				

V = vertragliche Regelung; G = vorgängige Genehmigung

Anhang B: Tagesansätze für Nachwuchsförderbonus

Pro Mannschaft und Spieltag

MANNSCHAFT	TAGESANSATZ
Junioren U21	100.00
Junioren U18	80.00
Juniorinnen A	60.00
Junioren B	60.00
Junioren C	50.00
Junioren D	50.00

Anhang C: Berechnungsbeispiele für Juniorentrainerentschädigung

JUNIORENTRAINERIN U21		
Variablen		
Funktionspunkte	3	
Anzahl TrainerInnen	3	
Anzahl J&S-Anerkennung	2	
Generierte Einnahmen	1900.00	
Beteiligungssatz J&S	40%	
Anzahl Spieltage	14	
Tagesansatz pro Spieltag	100.00	
Berechnung	pro Team	pro Trainer
Reduktion Mitgliederbeitrag		150.00
Nachwuchsförderbonus	1400.00	466.67
J&S-Beteiligung	760.00	380.00
Total Entschädigung Trainer mit J&S-Anerkennung		996.67
Total Entschädigung Trainer ohne J&S-Anerkennung		616.67
Total Entschädigung Mannschaft U21	2610.00	

JUNIORENTRAINERIN D		
Variablen		
Funktionspunkte	3	
Anzahl TrainerInnen	2	
Anzahl J&S-Anerkennung	2	
Generierte Einnahmen	1000.00	
Beteiligungssatz J&S	40%	
Anzahl Spieltage	8	
Tagesansatz pro Spieltag	50.00	
Berechnung	pro Team	pro Trainer
Reduktion Mitgliederbeitrag		150.00
Nachwuchsförderbonus	400.00	200.00
J&S-Beteiligung	400.00	200.00
Total Entschädigung Trainer mit J&S-Anerkennung		550.00
Total Entschädigung Trainer ohne J&S-Anerkennung		350.00
Total Entschädigung Mannschaft D	1100.00	